

GESCHÄFTSORDNUNG DES STUDIERENDENPARLAMENTS DER UNIVERSITÄT GREIFSWALD (StuPa-GO)

in der Fassung vom 19. Mai 2020

Das Studierendenparlament hat sich zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und zielorientierten Sitzungsverlaufes gemäß § 8 Abs. 8 und 9 der Satzung der Studierendenschaft folgende Geschäftsordnung gegeben:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Konstituierung	§ 12 Personaldebatten
§ 2 Vorbereitung der Sitzung	§ 13 Beschlussfassung
§ 3 Berichtspflicht	§ 14 Abstimmungsverfahren
§ 4 Anträge	§ 15 Namentliche Abstimmung
§ 5 Lesungen	§ 16 Geheime Abstimmung
§ 6 Sitzungsordnung	§ 17 Wahlen
§ 7 Ordnungsruf	§ 18 Protokoll
§ 8 Tagesordnung	§ 19 Öffentlichkeit
§ 9 Beschlussfähigkeit	§ 20 Mediale Berichterstattung
§ 10 Debattenordnung	§ 21 Auslegung der Geschäftsordnung; Ausnahmen
§ 11 Geschäftsordnungsanträge	§ 22 Inkrafttreten

§ 1 Konstituierung

- (1) Die*der Alterspräsident*in des Studierendenparlaments lädt die neugewählten Mitglieder des Studierendenparlaments zur konstituierenden Sitzung ein und legt die vorläufige Tagesordnung fest. Bis zur Wahl einer*s neuen Präsident*in leitet das an Semestern der Mitgliedschaft im Studierendenparlament und gegebenenfalls an Lebensjahren älteste Mitglied des Studierendenparlaments (Alterspräsident*in) die Sitzung. Das Studierendenparlament konstituiert sich mit seinem Zusammentritt.
- (2) Die*Der Präsident*in und ihre*seine Stellvertreter*innen sollen auf der konstituierenden Sitzung gewählt werden.
- (3) Spätestens auf der zweiten Sitzung werden verbindlich die Termine aller ordentlichen Sitzungen dieser Legislatur festgelegt. Zumindest der Termin für die zweite ordentliche Sitzung ist bereits auf der konstituierenden Sitzung festzulegen.
- (4) Spätestens auf der dritten Sitzung soll die AStA-Struktur beschlossen werden.

§ 2 Vorbereitung der Sitzung

- (1) Die*Der Präsident*in legt Sitzungszeit und Sitzungsorte der Sitzungen entsprechend der verbindlichen Termine aller ordentlichen Sitzungen rechtzeitig fest. Bei Bedarf bestimmt sie*er Sitzungstermin und Sitzungsort etwaiger außerordentlicher Sitzungen. Zu außerordentlichen Sitzungen ist eine Einladung mindestens drei Tage vor Sitzungstermin zu verschicken.
- (2) Die*Der Präsident*in macht die Sitzungen hochschulöffentlich sowie durch schriftliche Einladung:
 1. den Mitglieder des Studierendenparlaments,
 2. der*dem Vorsitzenden der FSK,
 3. den Fachschaftsräten,
 4. dem AStA,
 5. der Geschäftsführung und den Chefredaktionen der moritz.medien,
 6. den AG-Vorsitzenden,
 7. den LKS-Vertreter*innen, sowie
 8. den Antragssteller*innen der zu behandelnden Anträge bekannt.
- (3) Die vorläufige Tagesordnung wird vom Präsidium zusammengestellt und mindestens sechs Tage vor Sitzungstermin verschickt.
- (4) Bestandteile der vorläufigen Tagesordnung einer jeden Sitzung müssen zumindest die Tagesordnungspunkte „Begrüßung“, „Berichte“, „Fragen und Anregungen aus der Studierendenschaft“, „Formalia“ und „Sonstiges“ sein. Es ist darauf zu achten, dass Tagesordnungspunkte, zu denen Gäste anwesend sind, zu Beginn der Sitzung verhandelt werden.
- (5) Der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung und die bis dahin eingegangenen Anträge beizufügen. Wahlen, Lesungen und Beschlussfassungen zur Satzung und ihren Ergänzungsordnungen, sowie zum Haushaltsplan oder einem etwaigen Nachtragshaushalt müssen – außer bei Dringlichkeit – in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt werden.
- (6) Die elektropostalische Versendung von Unterlagen gilt im Bereich dieser Geschäftsordnung als Schriftform.

§ 3 Berichtspflicht

- (1) Die Berichtspflichtigen erstatten zur konstituierenden und vor jeder zweiten ordentlichen Sitzung einen schriftlichen Bericht. Fällt die erste ordentliche Sitzung des zweiten Semesters der Wahlperiode nicht unter die Bestimmungen des ersten Satzes, so erstatten die Berichtspflichtigen dennoch zusätzlich regulär Bericht. Während der vorlesungsfreien Zeit informieren die Berichtspflichtigen per Rundschreiben über ihre Tätigkeit.
- (2) Berichtspflichtig sind:
 1. das Präsidium des Studierendenparlaments,
 2. die Vorsitzenden der durch das Studierendenparlament eingerichteten Ausschüsse und Arbeitsgruppen,
 3. die Mitglieder des AStA,
 4. die Geschäftsführung der moritz.medien, sowie
 5. die sonstigen durch das Studierendenparlament eingesetzten Amtsträger*innen.

- (3) Zeitpunkt und Art der Berichterstattung sind mit dem Präsidium des Studierendenparlaments zu vereinbaren. Der Bericht soll die Planung der nächsten Projekte, den Stand der laufenden Projekte, Probleme und Schwierigkeiten bei der Arbeit enthalten.
- (4) Die Berichtspflichtigen sind verpflichtet, am Tagesordnungspunkt „Berichte“ einer jeden berichtspflichtigen Sitzung nach den Bestimmungen des Abs. 1 teilzunehmen. Die*Der AStA-Vorsitzende, jeweils ein*e Vertreter*in des administrativen und des hochschulpolitischen Bereichs des AStA sowie ein*e Vertreter*in der moritz.medien müssen an jeder Sitzung teilnehmen
- (5) Die Berichtspflichtigen beantworten im Tagesordnungspunkt „Berichte“ soweit möglich mündliche und schriftliche Anfragen.
- (6) Die weiteren vom Studierendenparlament gewählten Vertreter*innen in anderen Gremien und Organen berichten ebenfalls über ihre Tätigkeit zu berichtspflichtigen Sitzungen. Die*Der Vorsitzende der FSK ist angehalten ebenfalls über ihre Tätigkeit zu informieren.

§ 4 Anträge

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, Anträge und Anfragen an das Studierendenparlament, die Ausschüsse und die Arbeitsgruppen zu richten. Jeder Antrag ist zu verhandeln. Anträge bedürfen der Schriftform und sind – außer in Fällen von Dringlichkeit – rechtzeitig einen Tag vor Sitzungstermin bis 12 Uhr vorab zu versenden. Über die Dringlichkeit eines Antrages entscheidet die*der Präsident*in des Studierendenparlaments nach Anhörung der*s Antragsteller*s*in, bei Widerspruch das Studierendenparlament.
- (2) Die*Der Präsident*in des Studierendenparlaments kann einen Antrag zurückweisen, der nicht bis spätestens zwölf Uhr, einen Tag vor der Sitzung, in der dieser verhandelt werden soll, schriftlich beim Präsidium eingereicht wurde. Bei Widerspruch entscheidet das Studierendenparlament
- (3) Gestellte Anträge können bis zu Beginn der Sitzung, auf der sie verhandelt werden sollen, jederzeit zurückgezogen werden. Das Studierendenparlament kann sich bei Beginn dieser Sitzung entschließen, zurückgezogene Anträge dennoch zu verhandeln. Die Mitglieder des Studierendenparlamentes, die den Antrag übernehmen, ersetzen dabei die ursprünglichen Antragsteller*innen.
- (4) Bei Anträgen auf Beschluss, Aufhebung oder Änderung der Satzung, ihrer Ergänzungsordnung oder ihrer Anlagen, dem Beschluss des Haushaltes oder eines Nachtragshaushaltes sind die entsprechenden Bestimmungen der Satzung und ihrer Finanzordnung einzuhalten.
- (5) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Studierendenparlaments widerspricht. Hierbei gilt die elektropostalische Zusendung als Schriftform. Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss zustande, wenn innerhalb von 48 Stunden mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments abgestimmt haben und dieser einstimmig angenommen wurde. Alle Mitglieder des Studierendenparlaments und dessen Präsidium sind über initiierte Umlaufverfahren zu informieren. Auf der folgenden Sitzung des Studierendenparlaments sind Beschluss und Ergebnis im Protokoll festzuhalten.

§ 5 Lesungen

- (1) Anträge werden grundsätzlich innerhalb eines Tagesordnungspunktes auf einer Sitzung verhandelt und beschlossen, außer die Satzung und ihre Ergänzungsordnungen bestimmen etwas Gegenteiliges.

- (2) Auf Vorschlag der*s Präsident*in des Studierendenparlaments, oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments dies verlangt, kann jeder Antrag auch in zwei Lesungen verhandelt werden. Die Lesungen werden in verschiedenen Sitzungen durchgeführt, wenn das Studierendenparlament nicht die Dringlichkeit feststellt.
- (3) In der ersten Lesung findet eine Grundsatzdebatte statt; in der zweiten Lesung findet die Beratung einzelner Punkte und Änderungsanträgen mit anschließender Schlussabstimmung statt.

§ 6 Sitzungsordnung

- (1) Die*Der Präsident*in eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Die Leitung ist zu übertragen, wenn die*der Präsident*in selbst Betroffene*r der Sache ist. Die*Der Präsident*in übt für den Verlauf der Sitzung das Hausrecht im Veranstaltungsort und seinem unmittelbaren Zugang aus.
- (2) Alle neunzig Minuten soll eine zehnminütige Pause außerhalb des Tagungsraums eingelegt werden.

§ 7 Ordnungsruf

- (1) Die*Der Präsident*in kann alle Anwesenden zur Ordnung rufen. Hiergegen ist sofortiger Widerspruch beim Studierendenparlament möglich, das hierüber ohne Aussprache entscheidet. Ist ein*e Redner*in zweimal in demselben Tagesordnungspunkt zur Ordnung gerufen worden, so kann die*der Präsident*in ihr*ihm bis zur Erledigung des Tagesordnungspunktes das Wort entziehen. Bei Erteilung eines dritten Ordnungsrufes in demselben Tagesordnungspunkt ist die*der Redner*in bis zu dessen Erledigung des Saales zu verweisen.
- (2) Gäste, die den Sitzungsablauf erheblich stören, können nach zweimaligem Ordnungsruf durch die*den Präsident*in des Saales verwiesen werden.

§ 8 Tagesordnung

- (1) Der Sitzungsverlauf bestimmt sich nach der zuletzt versendeten vorläufigen Tagesordnung. Während des Tagesordnungspunktes „Formalia“ wird die endgültige Tagesordnung beschlossen.
- (2) Die Tagesordnung kann während des Tagesordnungspunktes „Formalia“ sowie nach jedem Tagesordnungspunkt durch Beschluss geändert werden.
- (3) Geschäftsordnungsanträge auf Änderung der Tagesordnung können unbeschadet der weiteren Bestimmungen durch jedes anwesende Mitglied der Studierendenschaft gestellt werden.

§ 9 Beschlussfähigkeit

Die*Der Präsident*in stellt im Tagesordnungspunkt „Formalia“ die Beschlussfähigkeit fest. Die Beschlussfähigkeit richtet sich dabei nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 10 Debattenordnung

- (1) Die Worterteilung erfolgt grundsätzlich in der zeitlichen Reihenfolge der Wortmeldungen. Erstredner*innen sind zu bevorzugen. Die*Der Präsident*in kann einen Redner unterbrechen, um ihn zur

Sache oder zur Ordnung zu rufen, oder ihm das Wort entziehen, falls die Redezeit überschritten wird oder diese*r vorherige Argumente wiederholt.

(2) Redeberechtigt sind alle unter § 2 Abs. 2 Genannten. Ebenso kann die*der Präsident*in von sich aus oder auf Geschäftsordnungsantrag eines Mitgliedes des Studierendenparlaments einzelnen Anwesenden für bestimmte Tagesordnungspunkte Rederecht gewähren. Während des Tagungsordnungspunktes „Fragen und Anregungen aus der Studierendenschaft“ sind alle anwesenden Mitglieder der Studierendenschaft rederechtigt.

(3) Zu Beginn der Debatte erhält die*der Antragsteller*in das Wort um ihr Anliegen vorzutragen. Bei Finanzanträgen nehmen anschließend die*der AStA-Referent*in für Finanzen und ein*e Vertreter*in des Haushaltsausschusses zu diesem inhaltlich Stellung. Der*m Antragsteller*in ist am Ende der Debatte die Möglichkeit eines Schlusswortes zu geben.

(4) Die*Der Präsident*in kann die Redezeit beschränken. Die Beschränkung der Redezeit gilt für alle Redeberechtigten und kann durch Beschluss aufgehoben werden.

(5) Persönliche Erklärungen sind nur schriftlich zu Protokoll zu Erklären. Eine mündliche Erklärung während der Sitzung ist unzulässig.

§ 11 Geschäftsordnungsanträge

(1) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Heben beider Hände angezeigt. Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge auf:

1. Unterbrechung, Vertagung oder Schluss der Sitzung
2. Änderung der Tagesordnung
3. Vertagung des Tagesordnungspunkts
4. Schluss des Tagesordnungspunkts ohne Schlussabstimmung
5. Rückkehr zur Sache
6. Überweisung an den AStA
7. Überweisung an einen Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe des Studierendenparlaments
8. Überweisung an einen neu einzurichtenden Ausschuss oder eine neu einzurichtende Arbeitsgruppe des Studierendenparlaments
9. Beschränkung oder Änderung der Redezeit
10. Schluss oder Wiedereröffnung der Redeliste
11. Schluss der Debatte
12. Feststellung eines Meinungsbildes
13. Anhörung von Redner*innen außerhalb der Redeliste
14. Hinweis auf die Satzung oder ihre Ergänzungsordnungen
15. Anträge zur Sitzungsordnung, Debattenführung oder dem Abstimmungsverfahren
16. Personaldebatte bzw. Ausschluss der Öffentlichkeit
17. Feststellung der Beschlussfähigkeit

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind unverzüglich zu behandeln, ein*e Redner*in darf dadurch jedoch nicht unterbrochen werden. In der Debatte über einen Geschäftsordnungsantrag sind je eine Begründung und eine Gegenrede zulässig.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung können von allen Mitgliedern des Studierendenparlaments gestellt werden.

§ 12 Personaldebatten

- (1) Personaldebatten dienen zur internen Aussprache und Klärung von Sachverhalten und gliedern sich in zwei Teile.
- (2) In einem ersten Teil kann die*der Betroffene angehört werden. Auch in diesem Fall ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die*Der AStA-Vorsitzende gilt dabei nicht als Teil der Öffentlichkeit, ist aber auf Antrag einer*s Mitglied des StuPa auch auszuschließen. Auf Wunsch der*s Betroffenen ist die Öffentlichkeit bei dieser Anhörung wiederherzustellen. Während des zweiten Teils berät sich das Studierendenparlament unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der*s Betroffenen.
- (3) Das Studierendenparlament kann durch Beschluss Dritte als Berater oder zur Anhörung in den nichtöffentlichen Teil laden.

§ 13 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden aufgrund eines Antrages beraten und beschlossen.
- (2) Nach der Debatte erfolgt die Feststellung des endgültigen Antrages.
- (3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, so sind bei der Reihenfolge der Abstimmungen Änderungs- und Zusatzanträge vor der Behandlung des Hauptantrages zur Abstimmung zu bringen. Außerdem sind weitergehende Anträge vor weniger weitgehenden Anträgen zur Abstimmung zu bringen.
- (4) Nach Ende der Debatte und der Abstimmung über etwaige Änderungs- oder Zusatzanträge stellt die*der Präsident*in die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt die Mitglieder des Studierendenparlaments darüber abstimmen. Mit der Abstimmung über einen Antrag ist die Debatte über den Antragsgegenstand beendet.

§ 14 Abstimmungsverfahren

- (1) Nach Einleitung des Abstimmungsverfahrens sind keine Wortmeldungen mehr zulässig.
- (2) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn auf ihn mehr „Ja“-Stimmen als „Nein“-Stimmen entfallen (Mehrheit der abgegebenen Stimmen), außer die Satzung der Studierendenschaft und ihre Ergänzungsordnungen bestimmen eine abweichende Mehrheit. Bei Stimmengleichstand gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Abgestimmt wird grundsätzlich durch das Heben der Hand. Wird das Ergebnis angezweifelt, so wird durch die*den Präsident*in ausgezählt. Wird die Auszählung angezweifelt, so ist sie zu wiederholen. Wird auch die zweite Auszählung angezweifelt, so ist namentlich abzustimmen.
- (4) Die*Der Präsident*in gibt die Abstimmungsergebnisse bekannt. Zweifel am Abstimmungsergebnis und -verfahren können nur unmittelbar nach der Bekanntgabe vorgebracht werden. In diesem Fall ist die Abstimmung unverzüglich zu wiederholen.

§ 15 Namentliche Abstimmung

- (1) Im Falle der namentlichen Abstimmung verliest ein Mitglied des Präsidiums die Namen der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments, die dann jeweils mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abstimmen.

- (2) Die Schlussabstimmung von Anträgen soll namentlich erfolgen. Auf Vorschlag der*s Präsident*in kann auf die namentliche Abstimmung verzichtet werden.
- (3) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments ist namentlich abzustimmen.

§ 16 Geheime Abstimmung

- (1) Auf Verlangen von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied des Studierendenparlamentes wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung geht der namentlichen Abstimmung vor. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments können auch Geschäftsordnungs- und Änderungsanträge geheim abgestimmt werden.
- (2) Bei geheimen Abstimmungen erfolgt die Auszählung durch eine von der*m Präsident*in zu bestellende Zählkommission, die aus mindestens zwei Mitgliedern der Studierendenschaft besteht. Erhebt sich Widerspruch, entscheidet das Studierendenparlament über die Besetzung der Zählkommission. Die Mitglieder der Zählkommission sind zur Geheimhaltung verpflichtet.
- (3) Erhebt sich Widerspruch gegen das Ergebnis der Auszählung, so hat das Präsidium eine Neuauszählung durchzuführen. Die Stimmzettel sind nach der Feststellung des Ergebnisses zu vernichten.

§ 17 Wahlen

- (1) Wahlen finden geheim statt. Sie können jedoch offen durchgeführt werden, sofern sich kein Widerspruch durch ein Mitglied des Studierendenparlamentes oder der*m zu Wählenden erhebt. Bei der Wahl der*s Präsident*in und ihrer*seiner Stellvertreter*innen, der Mitglieder des AStA, sowie der Mitglieder der Geschäftsführung der moritz.medien ist eine offene Wahl jedoch unzulässig. § 16 findet auf geheime Wahlen entsprechende Anwendung.
 - (1a) Wahlvorschläge können bis zur Eröffnung des Wahlganges jederzeit eingereicht werden.
- (2) Die in Abs. 1 Satz 3 Genannten sind gewählt, wenn sie die Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments erhalten. Ansonsten ist gewählt, wer die Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments auf sich vereint.
- (3) Erhält im ersten Wahlgang kein*e Bewerber*in die benötigte Mehrheit, so wird, wenn mehr als zwei Bewerber*innen angetreten sind, ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerber*inne*n mit den höchsten Stimmenzahlen durchgeführt. Wenn in diesem Fall auch im zweiten Wahlgang keine*r der beiden Bewerber*innen die benötigte Mehrheit erhält oder wenn im ersten Wahlgang nur zwei Bewerber*innen angetreten sind, so ist ein weiterer Wahlgang mit der*m Bewerber*in mit der höchsten Stimmenzahl durchzuführen. Die*Der Bewerber*in ist gewählt, wenn sie*er die benötigte Mehrheit erreicht.
- (4) Kandidieren mehrere Personen für ein Amt, so ist auf dem Stimmzettel der Name einer der zur Wahl stehenden Kandidat*innen oder Enthaltung einzutragen. Kandidiert nur eine Person für ein Amt, so ist „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ einzutragen. Stimmzettel mit dem Namen der*s einzigen Kandidat*in gelten als Ja-Stimmen, leere Stimmzettel als Enthaltungen.
- (5) Das Studierendenparlament wählt zum schnellstmöglichen Termin offene Ämter nach.

§ 18 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist vom Präsidium des Studierendenparlaments ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Protokoll muss insbesondere enthalten:
 1. die Anwesenheitsliste,
 2. wichtige Mitteilungen, Entscheidungen und sonstige Maßnahmen der*s Präsident*en*in, des AStA, der moritz.medien, der Ausschüsse, der Arbeitsgruppen oder weiterer Amtsträger*innen,
 3. die beratenen Gegenstände,
 4. den Wortlaut der Anträge, Änderungsanträge und Beschlüsse,
 5. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse, soweit diese festgestellt wurden,
 6. den Wechsel der*s Schriftführer*in,
 7. die Grundzüge des Sitzungsverlaufs sowie
 8. die auf der Sitzung ergangenen Ergänzungen zu den Berichten der Berichtspflichtigen.

Auf Verlangen eines Mitgliedes des Studierendenparlamentes sind kurze persönliche Erklärungen, Sondervoten und abweichende Meinungen in das Protokoll aufzunehmen. Diese sind dazu im Anschluss vom jeweiligen Mitglied des Studierendenparlaments schriftlich bei der*m Schriftführer*in einzureichen.

- (3) Das vorläufige Protokoll ist auf der folgenden Studierendenparlamentssitzung anzunehmen, Korrekturen und Ergänzungen sind auf dieser Sitzung zu beraten und zu beschließen. Das vorläufige Protokoll der letzten Sitzung des Studierendenparlaments in der jeweiligen Legislaturperiode ist allen Mitgliedern des Studierendenparlaments zuzusenden. Erhebt sich innerhalb von zehn Tagen kein Widerspruch, so gilt das Protokoll als angenommen. Erhebt sich Widerspruch, führt die*der Präsident*in unverzüglich eine erneute schriftliche Abstimmung über die strittigen Punkte durch.
- (4) Das vorläufige Protokoll ist den Mitgliedern des Studierendenparlaments mit der Einladung zur darauffolgenden Sitzung zuzustellen.
- (5) Das angenommene Protokoll ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (6) Die*Der Präsident*in archiviert alle Beschlüsse des Studierendenparlaments in einem Beschlussbuch. Nicht archiviert werden:
 1. der Beschluss des Protokolls und seiner Änderungen und Ergänzungen,
 2. der Beschluss der Tagesordnung und Beschlüsse zur Änderung der Tagesordnung,
 3. Beschlüsse von Geschäftsordnungsanträgen,
 4. Beschlüsse zum Abstimmungsverfahren, sowie
 5. sonstige Beschlüsse, die spätestens mit dem Ende der Sitzung erledigt sind; der Beschluss, die Öffentlichkeit auszuschließen, ist jedoch zu archivieren.

Das Beschlussbuch ist am Ende der Legislatur in Kopie dem Universitätsarchiv zuzuführen.

§ 19 Öffentlichkeit

Das Studierendenparlament tagt mit Ausnahme von Personaldebatten hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann außerdem bei dringenden Anlässen durch einen Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments ausgeschlossen werden.

§ 20 Mediale Berichterstattung

- (1) Den moritz.medien ist grundsätzlich die Berichterstattung über den öffentlichen Teil der Sitzungen in Wort, Ton und Bild gestattet. Dabei wird die nötige Sorgfaltspflicht der Berichterstattung gewahrt, damit die inhaltliche Darstellung nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt.
- (2) Optional kann bei der*m Präsident*in eine Vorbereitung der Sitzung für Filmaufnahmen angefragt werden. Hierzu informiert diese die Mitglieder des Studierendenparlaments, erkundigt sich vorab nach deren Einwilligung und arrangiert gegebenenfalls eine Sitz- und Aufnahmelage, die den Interessen gerecht wird.
- (3) Den Mitgliedern des Studierendenparlaments steht ein Einspruchsrecht gegen die Verwendung jener Teile der hierbei entstehenden Bild- und/oder Tonspur zu, die ihre eigene Person betreffen. Es soll im Zweifel dabei nur auf die Tonspur verzichtet werden. Unberührt hiervon bleiben Aufnahmen, die das Studierendenparlament in seiner Gesamtheit als Organ zeigen, und sich nicht auf einzelne Mitglieder des Studierendenparlaments fokussieren. Widersprochenes Material ist zu löschen.
- (4) Die unautorisierte Ablichtung persönlicher Unterlagen in der Weise, dass diese lesbar sind, ist untersagt. Die Persönlichkeitsrechte der anwesenden Gäste sind zu wahren.
- (5) Diese Bestimmungen sind entsprechend auf Vertreter anderer Medien anzuwenden.

§ 21 Auslegung der Geschäftsordnung; Ausnahmen

- (1) Über während der Sitzung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die*der Präsident*in.
- (2) Das Studierendenparlament kann einen Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe beauftragen, Fragen, die sich auf die Satzung und die Ergänzungsordnungen beziehen, zu erörtern und hierüber dem Studierendenparlament Vorschläge zu machen.
- (3) Das Studierendenparlament kann jederzeit mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Ausnahmen von dieser Geschäftsordnung beschließen. Solche Beschlüsse und darauf gerichtete Anträge müssen nicht ausdrücklich als Ausnahmen von der Geschäftsordnung formuliert sein. Die Rechte, die ein Mitglied der Studierendenschaft (insbesondere ein Mitglied des Studierendenparlamentes) aus dieser Geschäftsordnung hat, können jedoch nicht ohne Zustimmung der Betroffenen beschränkt werden.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Ergänzungsordnung zur Satzung der Studierendenschaft wurde vom Studierendenparlament auf seiner konstituierenden Sitzung am 19. Mai 2020 beschlossen. Sie tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft, die am 20. Mai 2020 stattfand.
- (2) Nach Beschluss der Tagesordnung findet die Geschäftsordnung bereits vorläufig Anwendung für den Verlauf der konstituierenden Sitzung. Die Geschäftsordnung bleibt bis zum Beschluss einer neuen Geschäftsordnung in Kraft.